

Statuten des Vereins

«Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention»

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

(gemäß Beschluss vom 09.02.2018)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich sowie auf Mitwirkung in internationalen Netzwerken.

§ 2 Zweck

- (1) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht gewinnorientiert. Der Zweck des Vereins wird durch das Organisationskonzept des „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“ geregelt.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) Stärkung der Sicherheits- und Katastrophenforschung in Österreich
 - b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - c) Beratung der Politik
 - d) Sensibilisierung und Schulung der Gesellschaft

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Detailliertere Ausführungen zu den materiellen Mitteln sind im Organisationskonzept des „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“ enthalten, das zusammen mit den Strategischen Zielen und Aktivitäten und der Geschäftsordnung des „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“ und diesen Statuten zum Beschluss durch die erste Mitgliederversammlung anlässlich der Vereinsgründung vorliegt.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Organisation und Abhaltung von Vorträgen, Diskussionsveranstaltungen und Workshops
 - b) Durchführen von Netzwerkaktivitäten
 - c) Einrichtung von Informationsplattformen
 - d) Durchführen von Koordinationstätigkeiten zur Förderung der Sicherheits- und Katastrophenforschung
 - e) Herausgabe von Publikationen
 - f) Mitgliedertreffen zum Informations- und Wissensaustausch
 - g) Gemeinsame Entwicklung von Wissen
 - h) Vernetzung von Experten
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen durch öffentliche und private Institutionen
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Einrichtungen
 - d) Publikationen, Vorträge und sonstige Einnahmen
 - e) Eigenleistungen der Mitglieder
 - f) Aufträge (Drittmittel)
 - g) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder. Die Ordentlichen Mitglieder und die Assoziierten Mitglieder bilden gemeinsam das interdisziplinäre Forschungs- und Kooperationsnetzwerk „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“.
- (2) Die Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied steht allen in Österreich angesiedelten Institutionen offen, zu deren Aufgaben die wissenschaftliche Forschung zählt und die selbst mindestens zu einem Teil wissenschaftliche Sicherheits- und Katastrophenforschung betreiben.
- (3) Die Mitgliedschaft als Assoziiertes Mitglied steht allen Institutionen offen, die an den Aktivitäten des „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“ und der ideellen oder materiellen Förderung dieser interessiert sind, aber selbst keine wissenschaftliche Sicherheits- und Katastrophenforschung betreiben.
- (4) Weitere Formen der Mitgliedschaft können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (5) Ordentliche Mitglieder tragen aktiv die wissenschaftliche Forschung im Sinne der strategischen Zielsetzungen mit. Assoziierte Mitglieder tragen mindestens zu einem Teil die Umsetzung der damit verbundenen Aktivitäten mit. Weiter tragen Assoziierte Mitglieder ideelle und/oder materielle (finanzielle) Förderung bei.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand, bestätigt durch die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Gründung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Vereinsgründung wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich, per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Für den Zeitpunkt der Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Mitgliedsbeiträge sind auch im Falle eines Austritts für die Dauer des gesamten Jahres zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften oder vereinsschädlichen Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den Ordentlichen Mitgliedern zu.

- (2) Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins nach Kräften und durch den Einsatz von Eigenleistungen zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung, das Organisationskonzept und die strategischen Ziele und Aktivitäten, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Ordentliche Mitglieder und Assoziierte Mitglieder sind verpflichtet an materiellen Mitteln jährlich mindestens den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Basis-Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Freiwillige Höherbeiträge sind möglich. Ein reduzierter Beitrag kann für ein Ordentliches Mitglied oder Assoziiertes Mitglied, das den Beitrag nicht in voller Höhe aufbringen kann und einen begründeten Reduktionsantrag stellt, von der Mitgliederversammlung im Einzelfall genehmigt werden.

§ 8 Vereinsorgane und Gremien

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
- (2) Neben den in Abs. 1 genannten vereinsrechtlichen Organen ist der Beirat ein weiteres Gremium des Vereins. Die Grunddefinitionen dieses Gremiums legt § 16 fest.
- (3) Zusätzlich den in Abs. 2 genannten Gremien ist die Bildung weiterer Gremien des Vereins, beispielsweise Arbeitsgruppen und Ausschüsse, zulässig. Die Grunddefinitionen und Besetzungsmodalitäten dieser Gremien sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Ordentlichen Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Ordentlichen und Assoziierten Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin auf dem Postweg, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Ordentlichen und Assoziierten Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (7) Stimmberechtigt sind die Ordentlichen Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann, im Falle einer Verhinderung deren erste/r bzw. zweite/r Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Wenn auch diese bzw. dieser verhindert ist, so führt ein für die Dauer der Sitzung von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - b) Zuordnung der Vorstandsmitglieder lt. § 11 hinsichtlich ihrer Funktionen im Vorstandsteam;
 - c) Beschlussfassung über alle zum strategischen Rahmen des „Disaster Competence Network Austria – Kompetenznetzwerk für Katastrophenprävention“ gehörenden Agenden, wie die Geschäftsordnung und deren Änderungen, usw.;
 - d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für die Mitglieder;
 - i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;

§ 11 Vorstand

- (1) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs natürlichen Personen aus dem Kreis der Ordentlichen Mitglieder, und zwar aus der Obfrau, bzw. dem Obmann und mindestens einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, der Kassiererin bzw. dem Kassier und deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter sowie bei insgesamt mehr als sechs Mitgliedern weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. vom Obmann, in dessen Verhinderung von ihrer bzw. ihrem bzw. seiner bzw. seinem Stellvertreter, bzw. Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. der Obmann, bei Verhinderung ihre bzw. ihr bzw. seine bzw. sein Stellvertreter/in. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand ist das operative Leitungsgremium des „Disaster Competence Network Austria“ (inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Leitung der Aktivitäten zwischen den Mitgliederversammlungen, usw.) und ist auch verantwortlich für die Anleitung der lt. Organisationskonzept vorgesehenen Koordinations- und Serviceeinrichtungen.
- (3) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - g) Bestellung von Beiratsmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau bzw. der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterstützt den Obmann bzw. die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann bzw. die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau bzw. des Obmanns und der Schriftführerin bzw. des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Obfrau bzw. des Obmanns und der Kassiererin bzw. des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand kann Vorstandsmitglieder mit bestimmten Funktionen beauftragen, die mit der Obfrau bzw. dem Obmann, zusammenarbeiten.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (5) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau bzw. der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassiererin bzw. der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns, der Schriftführerin bzw. des Schriftführers oder der Kassiererin bzw. des Kassiers ihre Stellvertreterinnen bzw. ihre Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen bzw. den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied für das Schiedsgericht namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Weitere Gremien des Vereins

- (1) Beirat:

Der Beirat ist das Strategiegremium des „Disaster Competence Network Austria“. Der Beirat ist mit der fachlichen Beratung zu Aktivitäten und Organisation, zu strategischen Belangen sowie mit der längerfristigen Ausrichtung und Entwicklung des Vereins befasst. Der Beirat tritt zumindest ein Mal jährlich zusammen. Empfehlungen des Beirats sind als Tagesordnungspunkt zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch über die Abwicklung zu beschließen, insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.